

Tierbeschädigungen, die unabhängig sind vom Gothenrechte, das seinerseits wieder andere Fälle regelt.

Kapitel 11. 12. 13. 14 stehen in Beziehung zu Antiqua VIII, 4. 3. Handelt es sich hier um 'comam turpare' und 'caudam curtare' bei Pferden, bezw. bei anderen Tieren um 'animal curtare', so handelt die 1. Bai. XIV, 11—13 von 'caudam amputare vel aurem' an einem Pferde (2 Arten von Pferden c. 11 und 12 unterschieden) und an einem Rind (13 bos, 14 vacca). Ein textlicher Zusammenhang im strengen Sinne besteht nicht, auch die Bussen sind verschieden. Das bairische Recht geht mehr in die Details, insofern als für zwei verschiedene Pferdearten, für Ochs und Kuh die Dinge besonders bestimmt sind, während die Antiqua nur das Pferd und die übrigen Tiere besonders nennt. Sonst sind die Bestimmungen über Tierbeschädigungen wohl in der Antiqua reicher.

Dasselbe gilt von der Behandlung der an Ackerland durch fremde Tiere verursachten Beschädigung. Gegenüber der kurzen, gedrängten Darstellung der 1. Bai. 14. 17. ist die Antiqua VIII, 3. 13 von ausführlicher Breite.

Es liegt nahe, anzunehmen, dass die Antiqua gegenüber der ursprünglichen Vorlage hier, so wie es anderwärts wahrscheinlich ist, reicher geworden ist. Doch können natürlich die Abweichungen auch dadurch entstanden sein, dass die Redaktoren der *lex Baiuvariorum* ihren Text gegenüber der Vorlage mehr zusammengedrängt haben.

Im Titel I und II endlich ist der westgothische Einschlag gering; nur cap. I, 4 verrät, wie Brunner¹ sagt, die Benutzung von *Lex Visigothorum* VII, 3. 1. Freilich ist der Tatbestand in beiden Gesetzen nicht der gleiche: das Westgothen-Gesetz handelt von einem *mancipium alienum usurpare*, das bairische von einem *servum ecclesiae ad fugiendum suadere*, und auch die Rechtswirkung, die daran geknüpft ist, stimmt hüben und drüben nicht vollauf überein. Gemeinsam ist nur, dass, wenn man des Sklaven, der seinem Herrn wieder zurückerstattet werden soll, zunächst nicht habhaft werden kann, ein anderer an seine Stelle zu setzen ist, bis der entzogene zurückkehrt. — Die Verwandtschaft ist nicht so enge, dass die beiden Stellen nicht auch unabhängig von einander sein könnten, wenn ja vielleicht auch Brunners Vermutung nahe liegt.

Der *lex Alamannorum* ist die Bestimmung fremd.

1) RG. I, 314 f.